



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 25/16. Dezember 2005

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Das Jahr 2005 war ganz maßgeblich durch die Neuorganisation bei der Regierung von Oberbayern und nachgeordneten Behörden geprägt. Seit 1. August 2005 ist die Regierung schlanker und schlagkräftiger aufgestellt. Ein Vergleich der früheren mit der aktuellen Struktur zeigt: Statt bisher neun Abteilungen hat sie nur noch fünf Bereiche; statt bisher 56 Sachgebiete nur noch 45. Die frühere Abteilung Landwirtschaft ist aufgelöst. Eine neue, der Vizepräsidentin zugeordnete Steuerungseinheit wird bei komplexen und mehrere Bereiche betreffenden Vorhaben die Projektplanung und das Projektcontrolling übernehmen. Ein Beispiel dafür sind große Infrastrukturmaßnahmen.

Diese von meinem Amtsvorgänger Werner-Hans Böhm in die Wege geleitete Neuorganisation ist kein Selbstzweck. Vielmehr ist sie ein wichtiger Teil der Verwaltungsreform: Die Regierung von Oberbayern soll so ihre Aufgaben als Bündelungsbehörde auf der Ebene zwischen den Ministerien und den Ämtern vor Ort noch besser wahrnehmen können. Die Reform stärkt die Regierung als einheitliche Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Kommunen, die Entscheidungen aus einer Hand und damit einen besseren Service für ihre Kunden bietet. In diesem Zusammenhang sehe ich die zu Beginn dieses Jahres erfolgte Angliederung der Gewerbeaufsichtsämter München-Stadt und München-Land, die seit 1. September 2005 fusioniert sind, als einen Gewinn für die Regierung.

Auch die Bau- und Wasserwirtschaftsämter stehen vor einer tief greifenden Reform; die notwendige Vorbereitung haben Kommissionen unter der Leitung der Regierung von Oberbayern getroffen. Diese Neuorganisation mit Leben zu erfüllen, ist eine wichtige Aufgabe im nächsten Jahr. Dazu bitte ich alle Angehörigen der staatlichen und kommunalen Verwaltungen in Oberbayern um ihre konstruktive Mithilfe.

Aus den vielen Fragestellungen und Problemen, die sich für die öffentliche Verwaltung in Oberbayern 2005

gestellt haben, möchte ich das Augusthochwasser herausgreifen. Diese Herausforderung haben Regierung, Kommunen, Landrats- und Wasserwirtschaftsämter, an vorderster Stelle die Feuerwehren mit den Hilfsorganisationen, technischen Hilfskräften und der Bundeswehr gemeinsam angenommen und erfolgreich bewältigt; die abschließenden „Aufräumarbeiten“ in technischer und finanzieller Hinsicht werden uns auch noch im nächsten Jahr beschäftigen. Jedem, der geholfen hat, Schäden für Bürger und Unternehmen durch das Hochwasser zu verhindern oder zu mildern und Betroffene zu unterstützen – sei es als Mitglied einer Hilfsorganisation vor Ort oder im Büro –, möchte ich für seinen Einsatz ganz herzlich danken.

Im Rahmen einer Feierstunde hat der Bayerische Staatsminister des Innern, Dr. Günther Beckstein, meinen mit Erreichen der Altersgrenze zum 1. September 2005 aus dem Amt geschiedenen Vorgänger Werner-Hans Böhm verabschiedet und mich in das neue Amt eingeführt. Als „klugen, besonnenen, allseits beliebten Behördenleiter, der die Innere Verwaltung in vorbildlicher Weise repräsentiert hat“, würdigte der Innenminister dabei Werner-Hans Böhm. Dieser habe während seiner Amtszeit als Regierungspräsident von Oberbayern, dem bevölkerungsreichsten und wirtschaftlich stärksten Regierungsbezirk Bayerns, enorm viel bewegt und ins Werk gesetzt.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltungen in Oberbayern danke ich für ihren Dienst für die Allgemeinheit auch im Namen von Herrn Böhm und von Vizepräsidentin Heidrun Piwernetz. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches und gesundes neues Jahr 2006!

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar	254
Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2005	257
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2005	258
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2006	258
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2006	258

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 304 Traunstein – Freilassing Ausbau westlich von Freilassing mit Erneuerung der Eisenbahnüberführung Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+080 Str.-km 77,466 bis Str.-km 78,608	259
Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) 2. S-Bahn-Stammstrecke München; Planfeststellungsabschnitt 2 München Mitte – Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit Bahnhof Marienhof einschl. Rettungswege und brandschutztechnische Einrichtungen	259

Schulwesen

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Änderung des Schulstandortes des Landesfachsprengeles für den Ausbildungsberuf „Baugeräteführer“	260
--	-----

Sonstiges

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern	260
--	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise	264
--------------------------------------	-----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar

Vom 17. November 2005

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), wird

die Satzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juli 2005 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 10. November 2005 AZ.: 12.2.4-1463-FS.2/05 wie folgt geändert und neu gefasst:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Moosburg a. d. Isar und der Landkreis Freising.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterstützen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar“.

(2) Er hat seinen Sitz in Moosburg a. d. Isar.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, beim Landkreis Freising jedoch nur auf das Gebiet der Gemeinden Gammelsdorf, Haag a. d. Amper, Hörgertshausen, Langenbach, Mauern, Nandlstadt und Wang und der Gemeindeteile Oberappersdorf und Unterappersdorf der Gemeinde Zolling, Pfettrach der Gemeinde Attenkirchen und Reichertshausen des Marktes Au i. d. Halbertau.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 9)

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus insgesamt sechs Verbandsräten. ²Es entsenden

die Stadt Moosburg a. d. Isar drei Verbandsräte
der Landkreis Freising drei Verbandsräte

(2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. ³Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmit-

gliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ¹Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ¹Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung von je 150 €. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme je Sitzung ein Sitzungsgeld von 50 €. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 50 €.

(3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(4) ¹Die Pauschalentschädigungen werden jeweils nachträglich am Ende eines Kalenderjahres ausbezahlt; sie gelten Dienstausfall, Reisekosten und sonstige Auslagen ab. ²Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen, natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute,
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9 Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) ¹Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von drei Jahren der Landrat des Landkreises Freising und der erste Bürgermeister der Stadt Moosburg a.d. Isar. ²Der nächste Wechsel findet am 1. Mai 2008 statt; bis dahin amtiert der erste Bürgermeister der Stadt Moosburg a.d. Isar. ³Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der nach Satz 1 nicht als Vorsitzender amtierende Amtsträger. ⁴Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist ein von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählter Verbandsrat. ⁵Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind in ihrer Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10 Sparkassenangestellte und -beamte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) und Beamten (Sparkassenbeamte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten und -beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.

(4) ¹Den Sparkassenangestellten und -beamten, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.

(2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Stadt Moosburg a. d. Isar	50 %
Landkreis Freising	50 %

²Der auf den Landkreis Freising entfallene Anteil darf nur im Geschäftsbezirk der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar verwendet werden, wobei ein Hälfteanteil auf die Stadt Moosburg a.d. Isar, der Rest in den übrigen Gemeinden des Geschäftsbezirks der Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar verteilt werden soll. ³Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV. Statusänderungen

§ 12 Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen des Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13 Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- c) die Übernahme der Sparkassenbeamten, der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Sparkassenbeamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V. Schlussvorschriften

§ 15 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 15. Mai 2002 (OBABl S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. September 2003 (OBABl S. 171), außer Kraft.

Moosburg, 17. November 2005

Zweckverband Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a. d. Isar

Anita Meinelt

Erste Bürgermeisterin, Stadt Moosburg a. d. Isar,

Vorsitzende des Zweckverbands

OBABl 2005, S. 254

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands München für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund § 6 Absatz 1 Nr. 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 6 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der Art. 55 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband München folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	219 900 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 29. November 2005 Nr. 12.2-1446 RPV M 05 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme

in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Uhlandstraße 5, 80336 München, auf.

München, 24. November 2005

Regionaler Planungsverband München

M. Pointner

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 257

ZWECKVERBAND KELTISCH-RÖMISCHES MUSEUM MANCHING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Keltisch-Römisches Museum Manching für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund des Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 45 900 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3 964 900 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage gemäß § 14 Abs. 4 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 13 500 € festgesetzt.

Die Investitionskostenumlage gemäß § 14 Abs. 3 Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Manching auf je 947 400 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 728 500 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Keltisch-Römischen Museums, Ingolstädter Straße 2, 85077 Manching, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Manching, 16. November 2005

Zweckverband Keltisch-Römisches Museum Manching

Mayr

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 258

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 68 200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1 000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 27 000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember 2004 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelbacherstraße 53, 5. Stock, Zimmer 504, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim, 8. November 2005

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

Dr. Gimple

Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 258

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 796 000 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 81 000 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2006 beträgt 750 000 € (Siebenhundertfünfzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	67 950 €
Ebersberg	70 425 €
Erding	127 800 €
Freising	86 175 €
Miesbach	56 250 €
München	93 000 €
Rosenheim Landkreis	181 350 €
Rosenheim Stadt	19 725 €
Starnberg	47 325 €
Summe	750 000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landratsamt Erding, Zimmer 103, zur Einsichtnahme auf.

Erding, 24. Oktober 2005

Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender OBABl 2005, S. 258

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

B 304 Traunstein – Freilassing

Ausbau westlich von Freilassing mit Erneuerung der Eisenbahnüberführung

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+080

Str.-km 77,466 bis Str.-km 78,608

Bekanntgabe vom 25. November 2005

32-4354.2-B304-009

Das Straßenbauamt Traunstein plant, die B 304 westlich von Freilassing auf einer Länge von 795 m auszubauen und einen parallelen Geh- und Radweg auf einer Länge von 940 m anzubauen. In diesem Zusammenhang soll die bestehende Eisenbahnüberführung versetzt und in einer größeren lichten Höhe und Breite neu errichtet werden.

Für dieses Bauvorhaben hat das Straßenbauamt Traunstein der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 22. Juli 2005 den Vorentwurf mit der Bitte um Genehmigung zugeleitet.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer (089) 21 76-26 46 eingeholt werden.

München, 25. November 2005

Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 259

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

2. S-Bahn-Stammstrecke München;

Planfeststellungsabschnitt 2 München Mitte – Bereich Westseite Karlsplatz bis westliches Isarufer mit Bahnhof Marienhof einschl. Rettungswege und brandschutztechnische Einrichtungen

Bekanntmachung Erörterungstermin

31.2-3532.1-550

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu oben genannten Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 9. Januar 2006

für die Landeshauptstadt München;

am 10. Januar 2006

für die Landeshauptstadt München, die Stadtwerke München Infrastruktur GmbH und die Stadtwerke München GmbH – Verkehr;

am 11. Januar 2006

für die Stadtwerke München GmbH – Verkehr (bei Bedarf);

am 12. Januar 2006

für das Wasserwirtschaftsamt München, das Bayer. Landesamt für Umwelt, das Landesamt für Finanzen, den Münchner Verkehrs- und Tarifverbund – MVV, das Landesamt für Denkmalpflege, die Regierung von Oberbayern, den Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund und das Erzbischöfliche Ordinariat München;

am 13. Januar 2006

für die von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner vertretenen privaten Einwendungsführer;
am 16. Januar 2006
für die von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner vertretenen privaten Einwendungsführer (bei Bedarf);
am 17. Januar 2006
für die von den Rechtsanwaltskanzleien CMS Hasche-Sigle, Horsch-Oberhauser, Clifford Chance, Ullmann-Welte-Mußul-Weiss vertretenen privaten Einwendungsführer;
am 18. Januar 2006
für die nicht anwaltschaftlich vertretenen Einwendungsführer;
am 19. Januar 2006
für die nicht anwaltschaftlich vertretenen Einwendungsführer (bei Bedarf);
am 20. Januar 2006
Offene Themen, Abschlussdiskussionen.

Die Erörterungsveranstaltungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr.

Veranstaltungsraum ist jeweils im IMAX Theater, Neues Forum am Deutschen Museum GmbH, Museumsinsel 1, 80538 München.

2. Die Einwendungsführer können an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind, ohne Rederecht teilnehmen.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 2. Dezember 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 259

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Änderung des Schulstandortes des Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Baugeräteführer“**

**Bekanntmachung vom 29. November 2005
44-10-5204-18/05**

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An der Staatlichen Berufsschule Neuburg a. d. Donau wird ein Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Baugeräteführer“ gebildet.
2. Der Landesfachsprengel umfasst die Jahrgangsstufen 10 bis 12.
3. Die Sprengelbildung wird zum 1. August 2006 wirksam.

4. Der entgegenstehende Landesfachsprengel an der Staatlichen Berufsschule Schrobenhausen wird aufgehoben.

5. Die Berufsschulpflichtigen des genannten Ausbildungsberufs haben diese Berufsschule zu besuchen.

München, 29. November 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 260

Sonstiges

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 2. Dezember 2005 10-2161-1-05

Auf Grund des Art. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23. November 2004 (GVBl S. 442) erteilt die Regierung von Oberbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Oberbayern im Jahr 2006 unter Beachtung der Nebenbestimmungen (II.) und Hinweise (IV.) Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Bayern e.V. - einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutscher Caritasverband e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Malteser-Hilfsdienst e.V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Sozialverband VdK Deutschland e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- Elternbeiräte, Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Bayern e.V. - einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V. einschließlich seiner Unterorganisationen
- Clubs von Rotary in Deutschland
- Clubs von Lions in Deutschland
- Sportvereine, die dem Bayerischen Sportbund angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)

- Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e.V. angehören
- Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
- Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., einschließlich seiner Untergliederungen
- Feuerwehrvereine
- Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e.V. angehören
- Musikvereine, die dem Bayerischen Blasmusikverband e.V. angehören
- Trachtenvereine, die dem Bayerischen Trachtenverband angehören
- Faschings- und Karnevalsgesellschaften, die der Förderung Europäischer Narren e.V., Bundesverband Deutschland, oder dem Bund Deutscher Karneval e.V. angehören
- Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e.V. angehören
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
- Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e.V. angehören
- Staatlich anerkannte Stiftungen
- Förder- und Unterstützungsvereine für die o. g. Organisationen und Vereine

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40 000 € betragen.
2. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt
6. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten oder bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
7. Die Lotterie darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
8. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.

11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.

12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaften, 80275 München, anzumelden.

14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland vom 20. Juni 2004 (Lotteriestaatsvertrag – LottStV, GVBl S. 230) abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 LottStV zugelassen.
2. Die Regierung von Oberbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2006.

München, 2. Dezember 2005
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Anlage zur allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen der Regierung von Oberbayern:

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung:

Veranstalter:

Abrechnung über die am / vom bis
durchgeführte Lotterie/Ausspielung:

Beschreibung, Zahlen:	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Ggf. Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= abgesetztes Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne:	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise in €	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. 100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2005, 192 S., 94,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 10 137 S. in 5 Ordnern) 209 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 128 S., 41 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 667 S. im Ordner) 96 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 128 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2 364 S. im Ordner) 114 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern** – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005, 96 S., 33,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 788 S. im Ordner) 199 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 100. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2005, 96 S., 30,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 748 S. im Ordner) 78 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005, 128 S., 38,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 280 S. im Ordner) 79 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 33.

Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005, 96 S., 38 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 251 S. im Ordner) 65 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbare Vorschriftensammlung mit Kommentar. 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005, 80 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 294 S. im Ordner) 57 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 96 S., 33,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 142 S. im Ordner) 96 €.

Falckenberg/Kiesl/Stahl, **Das Schulrecht in Bayern**; Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. 119. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2005, 96 S., 31 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 350 S. im Ordner) 128 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbare Rechtssammlung mit Erläuterungen. 118. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2005, 96 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 674 S. in 2 Ordnern) 104 €.

OBABl 2005, S. 264

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 97. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8 110 S. in 3 Ordnern + CD-ROM) 74 €.

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze**; Gemeindeordnung – Landkreisordnung – Bezirksordnung; Kommentar. 84. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 950 S. im Ordner) 48 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juli 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 6 160 S. in 4 Ordnern) 124 €.